

Dann prüft das Rechtsmittelgericht, ob die Schlußfolgerungen aus den Feststellungen des Sachverhalts mit dem Ergebnis der Beweisaufnahme erster Instanz übereinstimmen. Dazu gehören die richtige Wiedergabe der getroffenen Feststellungen, die Richtigkeit der Begründung der Ablehnung dieses oder jenes Beweises, die Begründetheit der einzelnen Feststellungen, die Beachtung der Denkgesetze bei der Urteilsbildung usw. Insbesondere ist hier auch zu prüfen, ob die Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat richtig eingeschätzt wurde.

Schließlich hat sich die Überprüfung auf die richtige Anwendung der strafprozessualen Normen, des Strafgesetzes und eine gerechte Strafzumessung zu erstrecken.

Der Umfang der Überprüfung bei beschränkt eingelegetem Rechtsmittel

Eine besondere Problematik wirft § 283 Abs. 2 StPO auf. Danach kann der Rechtsmittelführer das Rechtsmittel auf die Rüge der unrichtigen Gesetzesanwendung bzw. des unrichtigen Strafausspruchs beschränken. Diese Beschränkung ist für den Senat zwar kein Hinderungsgrund, die Sache allseitig zu überprüfen, schränkt ihn aber in seiner Entscheidungsbefugnis ein, denn soweit das Urteil nicht angefochten wurde, wird es rechtskräftig (§ 282 Abs. 1 StPO). Dies war nicht immer klar. Oft wurde in der Beschränkung der Entscheidungsbefugnis zugleich eine Beschränkung der Überprüfungsmöglichkeiten gesehen. Eine allseitige Überprüfung ist jedoch nur gewährleistet, wenn sie alle wesentlichen, die Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit des angefochtenen Urteils bestimmenden Fragen umfaßt.

Wenn Gesetzesverletzungen festgestellt werden, das Urteil aber infolge der Beschränkung insoweit nicht mehr abänderbar ist, dann muß das Rechtsmittelgericht prüfen, ob die Gesetzesverletzungen so schwer sind, daß eine Kassation erfolgen müßte.

In den bisher zur Rechtsmittelbeschränkung veröffentlichten Artikeln¹ wird die Ansicht vertreten, der Rechtsmittelführer habe durch die Begründung des Rechtsmittels den Umfang der Überprüfung bestimmt. Wenn auch im Leitfaden des Strafprozeßrechts² allgemein festgestellt wird, daß die Überprüfung nicht von der Begründung des Rechtsmittels abhängig gemacht werden kann, so ist doch einengend hierzu der gleiche Standpunkt bezogen worden. Alle Auffassungen laufen letztlich darauf hinaus, daß das Rechtsmittel ein spezielles Recht der am Strafverfahren Beteiligten ist; demzufolge es auch ihnen überlassen bleiben müsse, was sie überprüft haben möchten.

Diese Auffassung widerspricht im Grunde genommen dem Rechtsmittelverfahren eines sozialistischen Staates, denn das Rechtsmittelverfahren hat die Aufgabe, die Durchsetzung der Gesetzlichkeit in der Rechtsprechung zu gewährleisten. Richtig an dieser Auffassung ist, daß die Überprüfung eines Urteils insofern vom Willen der Rechtsmittelberechtigten abhängig ist, als es in ihrem Ermessen liegt, Rechtsmittel einzulegen. Richtig ist auch, daß man vom Rechtsmittelführer erwarten muß, daß er zum Ausdruck bringt, in welcher Hinsicht er mit dem Urteil nicht einverstanden ist. Aber die Überprüfung, ob das erstinstanzliche Urteil der Gesetzlichkeit entspricht, kann nicht von der Auffassung des Rechtsmittelführers abhängig gemacht werden. Für die Entscheidung über die Gesetzlichkeit des Urteils bedarf es neben hohen politischen und fachlichen Kenntnissen eines tiefen Eindringens in die Einzelheiten des Verfahrens.

¹ Reinwarth, »Die Beschränkung des Rechtsmittels im Strafprozeß«, NJ 1956 S. 331 ff.; Röllig/Borkmann/Siegel, »Beschränkung des Rechtsmittels im Strafprozeß«, NJ 1956 S. 564 f.

² Leitfaden des Strafprozeßrechts, Berlin 1959, S. 356 ff., insbes. S. 386.

Zwar setzt sich in der Praxis immer mehr die Auffassung durch, daß auch im Falle einer Rechtsmittelbeschränkung das angefochtene Urteil in vollem Umfange zu überprüfen ist. Dennoch erweist sich die Beschränkung doch als ein ernstes Hemmnis für die Erfüllung der Aufgaben der Gerichte. Das ist besonders seit der Einführung der neuen Straftaten in Erscheinung getreten. Die Entscheidung, ob die erkannte Strafe (Straftat) richtig oder abänderungsbedürftig ist, hängt nicht selten von einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zur Person des Angeklagten ab.

Hier ergibt sich für die Senate die Frage, wie unter Beachtung der Rechtsmittelbeschränkung zu verfahren ist. Das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt meint, daß bei dem Ersuchen um Abänderung einer Freiheitsstrafe ia eine bedingte Verurteilung auch bei ausdrücklicher Rechtsmittelbeschränkung immer ein Angriff gegen das erstinstanzliche Urteil in vollem Umfange vorliegt³.

Diese Auffassung wird auch von anderen Gerichten geteilt. Sie ist insoweit vertretbar, als sich die weiteren (ergänzenden) Sachverhaltsfeststellungen zugunsten des Angeklagten auswirken können, ihm also keine Nachteile entstehen und damit dem Ziel des Rechtsmittels entsprochen wird*. Hier ist nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ zu verfahren. Dabei muß aber gleichzeitig auch die Entscheidungsbefugnis des Rechtsmittelgerichte insoweit eingeeengt werden, als seine Maßnahmen im Ergebnis nur zu einer eventuellen Abänderung des erstinstanzlichen Urteils im Strafausspruch (soweit das Rechtsmittel nur darauf beschränkt war) führen. Eine weitergehende Entscheidungsbefugnis ist unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht vertretbar.

Es bleibt noch zu klären, ob die Rechtsmittelbeschränkung in jedem Falle ausdrücklich gefordert sein muß oder ob ein solches Verlangen auch ohne ausdrückliche Formulierung vom Inhalt der Rechtsmittelgründe her anzunehmen ist. Aus den bereits genannten Gründen über die Bedeutung des Rechtsmittels für die Kontrolle der Gesetzlichkeit ist es unrichtig, auf eine solche Beschränkung ohne ausdrückliche Forderung des Rechtsmittelführers nur von den Rechtsmittelgründen her zu schließen. Widerspricht aber die ausdrückliche Beschränkung dem Ziele des Rechtsmittels, wie es sich u. a. aus seiner Begründung ergibt, so sollte das Rechtsmittelgericht diese unrichtige Beschränkung nicht als einen unheilbaren Formfehler werten.

Auf alle Fälle erschwert die Rechtsmittelbeschränkung die Arbeit der Berufungsgerichte. Bei einer Neufassung der StPO sollte sie deshalb ganz wegfallen, da für sie in unserem Strafverfahren kein Raum mehr ist und auch durch ihren Wegfall dem Angeklagten keine Nachteile erwachsen können.

Die Staatsanwälte sollten aus den genannten Gründen bei der Einlegung des Protestes auf eine Beschränkung verzichten. Die von Reinwarth⁴ vertretene Auffassung, daß der grundsätzlich ohne Beschränkung eingelegte Protest Ausdruck mangelnden Verantwortungsbewußtseins sei, wurde in der Zwischenzeit durch die Erfordernisse der Praxis selbst widerlegt.

Mit dem Strafverfahren sollen auch die Bedingungen, aus denen Straftaten erwachsen können, aufgedeckt und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergriffen werden, um künftigen ähnlichen Straftaten den Boden zu entziehen. Die Kontrolle des Rechtsmittelgerichte muß sich deshalb auch auf diese Fragen erstrecken und gegebenenfalls dazu führen, daß konkrete Maßnahmen veranlaßt werden. Das ist zwar in § 280 StPO nicht ausdrücklich formuliert, folgt aber aus der sozialistischen

³ Neumann, NJ 1962 S. 654.

* Vgl. hierzu das Urteil des Obersten Gerichts — I c Ust 155/62 — auf S. 155 dieses Heftes. — D. Red.

⁴ Reinwarth, a. a. O., S. 332.